



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

27. August 1990

Nr. 758 R-362-30 Genehmigung der Änderung der Bauordnung Silenen und der Änderung des Quartiergestaltungsplanes Langgrund, Silenen

Mit Beschluss vom 12. Dezember 1989 hat der Regierungsrat festgestellt, dass Quartier- (QP) und Quartiergestaltungspläne (QGP) als Sondernutzungspläne gemäss Raumplanungsgesetz der regierungsrätlichen Genehmigung bedürfen. Gestützt darauf hat die Baukommission Silenen am 5. Juli 1990 die Änderung des QGP Langgrund, Silenen, dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet. Aufgrund einer ersten Prüfung durch die Abteilung Raumplanung hat sich ergeben, dass eine für den Erlass und die Rechtswirksamkeit von QP/QGP massgebliche Änderung der Bauordnung Silenen die erforderliche regierungsrätliche Genehmigung noch nicht erfahren hat. Am 31. Juli 1990 haben die Baukommission Silenen die erforderlichen Unterlagen für den QGP und am 1. August der Gemeinderat Silenen die Änderung der Bauordnung dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 22 Absatz 2 des Baugesetzes Uri bedürfen Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden zu ihrer Rechtsgültigkeit der regierungsrätlichen Genehmigung. Diese ist zu erteilen, wenn die Bestimmungen dem übergeordneten Recht entsprechen und nicht als unzweckmässig erscheinen.
2. Die Bauordnung Silenen in der heute rechtsgültigen Form bestimmt in Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 78, dass QP

(und damit auch QGP) der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bedürfen. Diese Regelung entspricht zwar durchaus dem übergeordneten Recht, erschwert aber das QP-Verfahren erheblich und ist in den Urner Gemeinden unüblich. Darum hat der Gemeinderat Silenen nach Abklärungen mit verschiedenen kantonalen Fachstellen der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Mai 1984 beantragt, die entsprechenden Bestimmungen zu streichen. Die Versammlung hat diesem Antrag entsprochen. Aber aus heute schwer zu eruierenden Gründen ist diese Änderung der Bauordnung dem Regierungsrat nie zur Genehmigung vorgelegt und damit nicht rechtskräftig geworden. Erst anlässlich der Prüfung der QGP-Änderung Langgrund ist dieser Mangel offenkundig geworden. Durch die Genehmigung dieser Änderung der Bauordnung kann ein verfahrensrechtlicher Stein auf dem Weg zur Rechtskraft der QGP-Änderung Langgrund, Silenen, aus dem Weg geräumt werden.

Wie schon die Vorabklärungen im Jahre 1984 ergeben haben, stehen dieser Änderung der Bauordnung Silenen keine Bestimmungen des übergeordneten Rechts entgegen. Sie entspricht durchaus den Vorstellungen des Baugesetzgebers (Baugesetz Artikel 31 b) und den Gepflogenheiten in den übrigen Urner Gemeinden. Sie kann darum durchaus als zweckmässig gelten.

Der Neudruck der Bauordnung Silenen beinhaltet diese Änderung bereits.

3. Wie im Beschluss und Rundschreiben des Regierungsrates an die Planungs- und Baubehörden der Urner Einwohnergemeinden vom 12. Dezember 1989 dargelegt, ist Artikel 29 Absatz 2 des Baugesetzes Uri in analoger Weise auch auf die QP und QGP anzuwenden. Die Genehmigung ist also zu erteilen, wenn diese Pläne dem übergeordneten Recht, namentlich dem Raumplanungsgesetz und dem kantonalen Richtplan, entsprechen und sie nicht als unzweckmässig erscheinen.
4. Die Änderung des QGP Langgrund, Silenen, hat sich offensichtlich dadurch aufgedrängt, dass anstelle des einen Doppeleinfamilienhauses ein Einfamilienhaus erstellt wer-

den soll. Dadurch haben sich auch die Voraussetzungen für die Anordnung der verschiedenen Gemeinschaftsanlagen (Container-Abstellplatz, Kinderspielfeld, Autowaschplatz und Parkplätze) verändert. Die neue Lösung ist nicht als weniger zweckmässig zu bezeichnen als die vorbestehende. Dass statt Doppelreihenhäuser Einfamilienhäuser erstellt werden können, hat schon der rechtskräftige QGP vorgesehen. Das Konzept der Quartiergestaltungsplanung Langgrund ist dadurch also nicht verändert worden.

Aufgrund der nachgereichten Unterlagen ist auch nichts zutage gekommen, das den 1986 in Kraft getretenen Quartiergestaltungsplan als unzweckmässig erscheinen liesse. Vielmehr darf festgestellt werden, dass die für die Quartiergestaltungsplanung einschlägigen Bestimmungen der Bauordnung Silenen durchaus korrekt zur Anwendung gebracht worden sind.

5. Durch die Genehmigung der Änderung der Bauordnung (s. Ziffer 2 hievor) sind auch die verfahrensrechtlichen Hindernisse aus dem Wege geräumt. Mit Beschluss vom 18. Juni 1984 hat der Gemeinderat seine Kompetenz zum Erlass bzw. zur Genehmigung der QP und QGP an die Baukommission delegiert. Auch dagegen ist nichts einzuwenden.

Es ist Aufgabe der Gemeindebaubehörde sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus dem revidierten QGP-Reglement und den neuen Plänen im Grundbuch angemerkt werden.

und beschliesst:

1. Gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Baugesetzes Uri wird die Änderung von Artikel 5 und 78 der Bauordnung Silenen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Mai 1984 genehmigt.
2. Gestützt auf Artikel 26 des Raumplanungsgesetzes und in Anwendung von Artikel 29 Absatz 2 des Baugesetzes Uri wird die von der Baukommission Silenen am 9. Mai 1990 erlassene Änderung des Quartiergestaltungsplanes Langgrund, Silenen, genehmigt.

Mitteilung an Gemeinderat Silenen; Baukommission Silenen (2,

mit einem Satz der revidierten Dokumente); Abteilung Raumplanung (mit einem Satz der revidierten Dokumente); Sekretariat Volkswirtschaftsdirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor-Stellvertreter

A. Zamenzud